



RECHTSANWALTSKAMMER KÖLN

WAHLAUSSCHUSS ZUR WAHL DER MITGLIEDER DES KAMMERVORSTANDES

Köln, den 17.09.2020

Rechtsanwaltskammer Köln, Riehler Str. 30, 50668 Köln

An die wahlberechtigten Mitglieder
der Rechtsanwaltskammer Köln

ERSTE WAHLBEKANNTMACHUNG

I. Die Mitglieder des Vorstandes werden von den Mitgliedern der Kammer in geheimer und unmittelbarer Wahl I gewählt. Die Wahl wird als elektronische Wahl durchgeführt (§ 64 Abs. 1 Satz 1 und 3 BRAO i.V.m. § 1 Abs. 1 Wahlordnung).

II. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf vier Jahre gewählt; die Wiederwahl ist zulässig (§ 68 Abs. 1 Satz 1 und 2 BRAO). Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte der Mitglieder aus (§ 68 Abs. 2 Satz 1 BRAO).

Der Kammervorstand besteht derzeit aus 26 Mitgliedern, von denen zum Zeitpunkt der Wahl

15 Mitglieder im LG-Bezirk Köln,
7 Mitglieder im LG-Bezirk Bonn und
4 Mitglieder im LG-Bezirk Aachen

zugelassen sind (§ 64 Abs. 2 BRAO i.V.m. § 10 Abs. 1 Geschäftsordnung der Kammer). Die reguläre Amtszeit der Hälfte der Vorstandsmitglieder endet im März 2021. Hiervon sind

9 Mitglieder im LG-Bezirk Köln,
2 Mitglieder im LG-Bezirk Bonn und
2 Mitglieder im LG-Bezirk Aachen

zugelassen. Diese 13 Sitze sind daher neu bzw. wieder zu besetzen.

Stehen für einen LG-Bezirk nicht genügend Kandidaten zur Verfügung, können Mitglieder aus anderen LG-Bezirken gewählt werden (§ 64 Abs. 2 BRAO i.V.m. § 10 Abs. 2 Geschäftsordnung der Kammer).

III. Zur Leitung und Durchführung der Wahl hat der Kammervorstand gem. § 2 Abs. 1 Wahlordnung den Wahlausschuss gewählt. Ihm gehören an als ordentliche Mitglieder

1. Frau RAin Nicole Fränken,
Koblenzer Str. 74 e, 50968 Köln
2. Herr RA Peter Friemond,
Hohenstaufenring 57 a, 50674 Köln
3. Frau RAin Annette Führ,
Karthäuserstr. 35, 53129 Bonn
4. Frau RAin Nina Hiddemann,
Am Römerturm 1, 50667 Köln
5. Herr RA Markus Trude,
Hansaring 45-47, 50670 Köln

und als stellvertretende Mitglieder

6. Frau Rechtsanwältin Angie von der Kall,
Wilhelmstraße 23-25, 52355 Düren
7. Herr RA Carsten T. Schuster,
Cäcilienstr. 10, 50321 Brühl
8. Frau RAin Simone Staab,
Breite Str. 1, 50667 Köln
9. Herr RA Marcus Welp,
Mathildenstr. 6, 50679 Köln
10. Frau RAin Katharina Willerscheid,
Yorkstr. 12, 50733 Köln

Die Anschrift des Wahlausschusses lautet:

Wahlausschuss der Rechtsanwaltskammer Köln, Riehler Str. 30, 50668 Köln.

Am 25. August 2020 hat der Wahlausschuss im Anschluss an seine Konstituierung Herrn Rechtsanwalt Markus Trude zum Vorsitzenden des Wahlausschusses und zugleich zum Wahlleiter sowie Frau Rechtsanwältin Nina Hiddemann zur stellvertretenden Vorsitzenden des Wahlausschusses und zugleich zur stellvertretenden Wahlleiterin bestimmt.

IV. Der Wahlausschuss hat keine tatsächlichen Gründe festgestellt, die einer elektronischen Wahl entgegenstehen (§ 64 Abs. 2 BRAO i.V.m. § 1 Abs. 1 Wahlordnung).

V. Der Wahlausschuss hat gem. § 3 Abs. 2 der Wahlordnung als Zeitraum für die Wahl die Zeit von

Mittwoch, 25. November 2020, 9.00 Uhr bis Montag, 14. Dezember 2020, 24.00 Uhr

bestimmt.

Das Wählerverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Köln während der üblichen Dienstzeiten (Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie Montag bis Donnerstag von 13.00 Uhr bis 17:00 und Freitag von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr) gem. § 6 Abs. 1 der Wahlordnung von

Donnerstag, 24. September 2020 bis Donnerstag, 8. Oktober 2020

zur Einsicht ausgelegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nur solche Mitglieder wirksam wählen können, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind. Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis können nur schriftlich innerhalb der Auslegungsfrist beim Wahlausschuss eingelegt werden.

V. Sie werden gebeten, Wahlvorschläge auf einem dafür bereit gestellten Formblatt einzureichen. Das Formblatt kann auf der Website der Rechtsanwaltskammer abgerufen oder direkt beim Wahlausschuss angefordert werden. Der Zeitraum zur Einreichung der Wahlvorschläge bei dem Wahlausschuss läuft von

Montag, 12. Oktober 2020, 0.00 Uhr bis Montag, 9. November, 24.00 Uhr.

1. Vorgeschlagen werden oder kandidieren kann nur, wer

a) im endgültig festgestellten Wählerverzeichnis steht und

b) wählbar ist.

Die Wählbarkeit richtet sich nach der Bundesrechtsanwaltsordnung (§§ 65, 66 BRAO).

2. Die Wahlvorschläge müssen Familiennamen, Vornamen und Anschrift der Zulassungskanzlei, mangels einer solchen die Wohnanschrift des vorgeschlagenen Bewerbers enthalten (§ 9 Abs. 4 Wahlordnung).

Die Wahlvorschläge müssen spätestens am letzten Tag des oben bestimmten Zeitraums schriftlich bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer eingegangen sein (§ 9 Abs. 3 Wahlordnung). Sie müssen von mindestens zehn Wahlberechtigten unterschrieben sein. Jeder Unterschrift sind zur Identifikation Familiennamen, Vornamen und Anschrift der Zulassungskanzlei, mangels einer solchen die Wohnanschrift des Unterzeichners, beizufügen (§ 9 Abs. 4 Wahlordnung).

Jeder Wahlvorschlag darf höchstens so viele Namen enthalten und jeder Wahlberechtigte darf höchstens so viele Personen vorschlagen, wie in dem jeweiligen LG-Bezirk Vorstandsmitglieder zu Wahl stehen (§ 9 Abs. 5 Wahlordnung).

Sofern sich der Bewerber nicht selbst vorgeschlagen hat, sind den Wahlvorschlägen unterschriebene Einverständniserklärungen der Vorgeschlagenen beizufügen. Die Bewerber haben zugleich zu erklären, dass ihnen Umstände, die ihre Wählbarkeit ausschließen, nicht bekannt sind (§ 9 Abs. 7 Wahlordnung).

Hat ein Wahlberechtigter mehr Wahlvorschläge unterzeichnet als in dem jeweiligen LG-Bezirk Vorstandsmitglieder zu Wahl stehen, wird sein Name auf sämtlichen Wahlvorschlägen gestrichen (§ 9 Abs. 9 Wahlordnung).

Mit freundlichen kollegialen Grüßen



RA Markus Trude
Wahlleiter